

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN,
JUSTIZPALAST

20. März 1990

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Reich. Gesetzentwurf
Z. 28. GE/90
Datum: 21. MÄRZ 1990
Verteilt 23. März 1990

✓ dagek

Betrifft: Entwurf eines BG über Dienst- und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsgesetz - DFG)
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

(Dr. Ernst Markel)
Präsident

Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines BG über
Dienst- und Pflegefreistellung
(Dienstfreistellungsgesetz - DFG)

Zu § 2 Abs 1: Für die Rechtsanwendung wäre es zweckmäßig, den wichtigen Grund durch eine beispielsweise Aufzählung zu verdeutlichen, wie dies etwa in §§ 26, 27 AngG gegenüber § 25 AngG erfolgt ist; es sollte der Anschein der "Flucht in die Generalklauseln" vermieden werden.

Zu § 2 Abs 2: Der legistische Fehler in § 16 UrlG, wonach zwar Wahl- und Pflegekinder durch ihre Wahl- und Pflegeeltern gepflegt werden könnten, jedoch anscheinend nicht umgekehrt, sollte verhindert werden, um die Notwendigkeit einer berichtigenden Auslegung zu vermeiden.

Zu § 3: Es genügte die übliche Formulierung (zB § 40 AngG); andernfalls könnte der irrite Umkehrschluß nahegelegt werden, div. arbeitsrechtliche Gesetze wären auf einmal kollektiv-vertragsdispositiv.

Zu § 4: Die Erwähnung von Arbeits-(Dienst-)ordnungen erscheint zufolge § 164 Abs 2 ArbVG und des seit dem 1.1.1974 verstrichenen Zeitraumes (vgl. § 171 Abs 1 ArbVG) als ein historisch überholt Relikt.

Wien, 20. März 1990